



Initiative

zur Abänderung des Gesetzes über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten

(Volksrechtegesetz, VRG)

Aufgrund von Art. 40 der Geschäftsordnung des Landtags des Fürstentums Liechtenstein vom 19. Dezember 2002, in der geltenden Fassung vom 1. Juli 2018, unterbreiten die unterzeichnenden Abgeordneten den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

Gesetz

vom....

betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 17. Juli 1973 über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (Volksrechtegesetz, VRG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 17. Juli 1973 über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (Volksrechtegesetz, VRG), LGBl. 1973 Nr. 50, in seiner geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Wahlen in den Gemeinden

Art. 50

a) im Allgemeinen

- 1) Jeder Stimmberechtigte verfügt über so viele Stimmen, als Landtagsabgeordnete in seinem Wahlkreis zu wählen sind. Die für jeden einzelnen Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen sind dessen Kandidatenstimmen. Die Stimmen, welche ein Kandidat einer Wählergruppe erhält, werden dieser als Parteistimmen im Wahlkreis des Kandidaten angerechnet.
- 2) Enthält ein Wahlzettel weniger gültige Kandidatenstimmen, als Landtagsabgeordnete im entsprechenden Wahlkreis zu wählen sind, so gelten die fehlenden Stimmen als Zusatzstimmen für diejenige Wählergruppe im Wahlkreis des Kandidaten, deren Bezeichnung auf dem Wahlzettel gedruckt ist.
- 3) Die Kandidatenstimmen und Zusatzstimmen in einem Wahlkreis ergeben zusammen die Parteistimmen im Wahlkreis. Alle abgegebenen Parteistimmen in einem Wahlkreis geteilt durch die Anzahl der zu vergebenden

Sitze im Wahlkreis ergeben die Wählerstimmen in einem Wahlkreis. Die Wählerstimmen auf Landesebene ergeben sich aus der Summe der Wählerstimmen beider Wahlkreise. Die Wählerstimmen auf Landesebene entsprechen den Wählerstimmen gemäss Art. 1 lit. b und Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1984 über die Ausrichtung von Beiträgen an die politischen Parteien.

4) Nach Schluss der Wahl stellt die Wahlkommission das Gemeindeergebnis fest. Das Protokoll hat neben den in Art. 34 vorgesehenen Angaben zu enthalten:

- a) die Zahl der für jeden einzelnen Kandidaten abgegebenen gültigen Kandidatenstimmen;
- b) die Zahl der Zusatzstimmen in einem Wahlkreis für eine Wählergruppe;
- c) die Zahl der Wählerstimmen in den Wahlkreisen und auf Landesebene.

Art. 51 Abs. 2

2) Aufgehoben.

Art. 54 Abs. 3

3) Das Verwenden elektronischer Hilfsmittel zur Berechnung der Sitzverteilung ist zulässig. Das Vorgehen ist im Protokoll gemäss Abs. 2 festzuhalten.

Art. 55

b) Oberzuteilung der Mandate auf die Wählergruppen

1) Die Gesamtzahl der abgegebenen Kandidaten- und Zusatzstimmen einer Wählergruppe in einem Wahlkreis wird durch die Zahl der im betreffenden Wahlkreis zu vergebenden Sitze geteilt. Das ergibt die Wählerstimmen der Wählergruppe.

2) Für jede Wählergruppe werden die Wählerstimmen aller Wahlkreise zusammengezählt.

3) Von der Gesamtzahl der Wählerstimmen auf Landesebene werden vorerst jene abgezogen, die auf Wählergruppen entfallen sind, welche weniger als acht Prozent der Wählerstimmen auf Landesebene erreicht haben.

4) Die verbleibenden Wählerstimmen auf Landesebene werden sodann durch die Zahl der im ganzen Land zu wählenden Abgeordneten geteilt und das Teilungsergebnis in jedem Fall auf die nächstfolgende ganze Zahl erhöht. Die stellvertretenden Abgeordneten werden hierbei nicht berücksichtigt. Der so ermittelte Wert heisst Wahlschlüssel.

5) Für jede Wählergruppe wird die Summe der Wählerstimmen aller Wahlkreise durch den Wahlschlüssel geteilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Das Ergebnis bezeichnet die Zahl der Sitze der betreffenden Wählergruppe. Die Regierung muss den Wahlschlüssel im Bedarfsfall nach oben oder unten korrigieren, dass beim Vorgehen gemäss diesem Artikel 25 Sitze vergeben werden.

6) Wenn nach dieser Berechnung zwei Wählergruppen, aufgerundet auf drei Nachkommastellen, auf ein Mandat den gleichen Anspruch haben, entscheidet das Los.

Art. 56

c) Unterzuteilung auf die Wählergruppen der Wahlkreise

1) Die Parteistimmen einer Wählergruppe in einem Wahlkreis werden durch den Wahlkreis-Divisor und den Wählergruppen-Divisor geteilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Das Ergebnis bezeichnet die Zahl der Sitze dieser Wählergruppe im entsprechenden Wahlkreis.

2) Die Regierung muss für jeden Wahlkreis einen Wahlkreis-Divisor und für jede Wählergruppe einen Wählergruppen-Divisor so festlegen, dass bei einem Vorgehen nach Abs. 1

- a. jeder Wahlkreis die ihm von der Verfassung zugewiesene Zahl von Sitzen erhält,

b. jede Wählergruppe die ihr gemäss Oberzuteilung zustehende Zahl von Sitzen erhält.

3) Aufgehoben.

4) Aufgehoben.

Art. 57 Abs. 2

2) Bei gleicher Kandidatenstimmenzahl ist der auf der Wahlliste in der Reihenfolge früher genannte Kandidat als gewählt zu erklären.

Art. 58 Abs. 2

2) Werden einer Liste mehr Mandate zugeteilt, als sie Kandidaten enthält, findet Art. 63 Abs. 4 sinngemäss Anwendung.

Art. 59

Die Ziehung des Loses (Art. 55) findet anlässlich der in Art. 54 Abs. 2 vorgesehenen Sitzung der Regierung statt, und zwar durch das älteste anwesende Regierungsmitglied.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

Begründung:

Das Volksrechtegesetz, verabschiedet im Jahr 1973, ist von entscheidender Bedeutung für die politischen Rechte der Bürger des Fürstentums Liechtenstein. Es leitet sich aus der Landesverfassung ab, die grundlegende Bestimmungen zu politischen Rechten enthält und auf das Gesetz verweist, um diese konkret zu regeln.

Infolge der jüngsten Landtagswahlen ist eine intensive Diskussion über das Wahlsystem entstanden. Die Tatsache, dass die beiden Volksparteien in der Anzahl ihrer Sitze gleichauf lagen, führte dazu, dass man sich vorübergehend auf die Parteistimmen im gesamten Land stützte, um den Wahlsieger zu ermitteln. Diese Vorgehensweise ist jedoch mit gewissen Herausforderungen verbunden. Die Landesverfassung weist jedem stimmberechtigten Bürger in einem Wahlkreis eine bestimmte Anzahl von Sitzen als Stimmen zu. So hat beispielsweise ein Bürger aus dem Unterland 10 Parteistimmen zur Verfügung, während ein Bürger aus dem Oberland über 15 Parteistimmen verfügt. Dies bedeutet, dass bei der Zusammenzählung der Parteistimmen drei Unterländer die gleiche Stimmenanzahl erreichen können wie zwei Oberländer. Dies führt zu einer verzerrten Abbildung des Wählerwillens, wodurch auch Probleme mit Sperrklausel und Parteienfinanzierung entstehen.

Das "Doppelte Pukelsheim-Verfahren" strebt an, die traditionell unterschiedlich grossen Wahlkreise beizubehalten und dennoch eine parteiproportionale Sitzverteilung sicherzustellen. Dies gewährleistet sowohl die Verhältnismässigkeit zwischen den Parteien als auch zwischen den Wahlkreisen. Indem das Wahlergebnis über das ganze Land berechnet wird, wird jeder Wähler gleich stark gewichtet. Neu hat jeder Wähler eine gleichwertige Wählerstimme. Dadurch wird die jetzige Verzerrung minimiert. Dies löst auch die bekannten Probleme bei der Sperrklausel sowie bei der Parteienfinanzierung. Einige Kantone, darunter Graubünden, Zug, Nidwalden und Zürich, sind bereits auf dieses Verfahren umgestiegen. Bei der Ausarbeitung des Vorschlags zur Integration dieses Verfahrens in das bestehende Volksrechtegesetz wurden die Erlassen dieser Kantone als Vorbild herangezogen.

Das neue Verfahren sieht eine Ober- und Unterzuteilung der Sitze vor. In der Oberzuteilung werden die Sitze landesweit auf die Parteien zugeteilt. In einem weiteren Schritt werden die Sitze auf die Wahlkreise aufgeteilt. Zuletzt werden den stimmenstärksten Kandidaten im Wahlkreis die Sitze zugeteilt, was dem bisherigen Status quo entspricht.

Es ist wichtig zu betonen, dass die Grundelemente der Landesverfassung in Bezug auf die Landtagswahl, wie die Anzahl der Sitze, die Wahlkreise und das Verhältniswahlsystem, in diesem Vorschlag unverändert bleiben. Eine Änderung der Landesverfassung und Aufhebung der Wahlkreise ist daher nicht erforderlich. Ebenso bleiben die Bestimmungen zur Auszählung der Stimmen und die Zuständigkeit der Wahlkommissionen unberührt. Lediglich das Berechnungsverfahren für die Sitzverteilung wird angepasst, um eine gerechtere und proportionalere Vertretung der Parteien und Wahlkreise sicherzustellen. Dieser Vorschlag soll dazu beitragen, die Integrität und Effizienz unseres Wahlprozesses zu stärken und die demokratischen Prinzipien zu wahren.

Daniel Seger

Wendelin Lampert

Sascha Quaderer

Karin Fech-Hoop

Franziska Hoop

Johannes Kaiser

Albert Frick

Daniel Oehry